

LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim
Bayerische Staatskanzlei

Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung**

03.04.25

Robert Asner

**Referat III (Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns recht herzlich. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 04.04.2025 wie folgt Stellung:

T 089 64 27 26-24

F 089 64 27 26-66

robert.asner@ifvbayern.de

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. lehnt die nachfolgend beschriebenen Änderungen in § 8 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die Änderungen in § 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der vorliegenden Form ab.

„§ 8 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.

b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“

3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“

4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.

5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7..

Diese Änderungen zielen darauf ab, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, indem weniger Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden müssen. Dies könnte jedoch negative Auswirkungen auf den Natur- bzw. Gewässerschutz haben, da künstliche Schneeanlagen oft mit erheblichen Wasserentnahmen aus Gewässern verbunden sind, was sich auf den Wasserhaushalt und die Ökologie der betroffenen Gebiete sowie Gewässer auswirken kann. In Bayern wird die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-Vorprüfung) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes und den entsprechenden Landesvorschriften durchgeführt. Sie dient dazu festzustellen, ob für ein geplantes Vorhaben eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Dabei ist nicht zwingend die Größe der Maßnahme entscheidend, sondern die Auswirkung auf die Schutzgüter. Dies reicht nach unserer fachlichen Ansicht nach aus, um Verwaltungsverfahren, welche keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, zu beschleunigen.

Deshalb lehnen wir die beschriebenen Änderungen in § 8 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ab.

Nach unserer fachlichen Ansicht sollte die folgende verbindliche Regelung zur Wasserentnahme zum Zwecke der Beschneidung in das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern aufgenommen werden:

Wasserentnahmen aus natürlichen Oberflächengewässern zum Zwecke der Beschneidung dürfen nur bei über MNQ erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ökologischen Auswirkungen in Gewässern auf ein Mindestmaß reduziert werden.

„§ 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer **Höhe von über 1800 m üNN** verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ **durch die Angabe „20 ha“**, die Angabe „5 ha“ **durch die Angabe „10 ha“** und die Wörter „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.

2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). ²Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

Auch diese Änderungen zielen darauf ab, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, indem weniger Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden müssen. Diese könnten negative Auswirkungen auf den Naturschutz haben, da Skipisten oft mit erheblichen Eingriffen in die Landschaft verbunden sind, insbesondere in Bergregionen mit seltenen schützenswerten Arten nach.

Wie oben bereits geschildert wird in Bayern die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-Vorprüfung) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes und den entsprechenden Landesvorschriften durchgeführt. Sie dient dazu festzustellen, ob für ein geplantes Vorhaben eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Dabei ist nicht zwingend die Größe der Maßnahme entscheidend, sondern die Auswirkung auf die Schutzgüter. Dies reicht nach unserer fachlichen Ansicht nach auch hier aus, um Verwaltungsverfahren, welche keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, zu beschleunigen.

Deshalb lehnen wir die beschriebenen Änderungen in § 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

Grundsätzliches

Künstliche Schneeerzeugung neue Skipisten und Klimawandel

Die Änderungen im Bayerischen Wassergesetz und im Bayerischen Naturschutzgesetz, die die Schwellenwerte für UVPs bei Schneeanlagen und Skipisten erhöhen, stehen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Durch den Klimawandel wird die natürliche Schneesicherheit in vielen Bergregionen reduziert, was zu einem erhöhten Bedarf an künstlicher Schneeerzeugung führt. Dies hat wiederum negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da

künstliche Schneeerzeugung oft mit erheblichen Wasserentnahmen aus Gewässern verbunden ist. Zudem ist der Bau von neuen Skipisten mit erheblichen Eingriffen in die Landschaft verbunden. Ob Skipisten und deren Beschneidung, im Speziellen unterhalb von 1800 m üNN, langfristig den Tourismus in den entsprechenden Regionen sichern, ist in Anbetracht des vorherrschenden Klimatrends sehr fraglich. Ein überragendes öffentliches Interesse kann aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang nicht erkannt werden. Deshalb sollte eine Genehmigung auf maximal fünf Jahre beschränkt werden und jederzeit widerrufliche sein.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Robert Asner

Dipl. Ing.

Ref. III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)

Landesfischereiverband Bayern e.V.